

# **BVGer C-5449/2008 vom 15. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5449\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5449_2008)

FR: TAF C-5449/2008 du 15 septembre 2010

IT: TAF C-5449/2008 del 15 settembre 2010

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, die zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 Bst. d VGG; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung anwendbar (Art. 1a bis 70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Vorschriften Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 60 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Als Adressat der angefochtenen Verfügung vom 15. Juli 2008 ist der Beschwerdeführer berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG). Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 1.4**

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 15. Juli 2008, mit welcher dem Versicherten bei einem Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe IV-Rente mit Wirkung ab

1. August 2008 zugesprochen wurde. Streitig und zu prüfen ist die (Neu-)Berechnung dieser Rente zufolge des Anspruchs der Ehegattin auf eine Altersrente ab 1. August 2008 (vgl. Verfügung vom 15. Juli 2008 [act. 18]). Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht die Einkommen, welche die Ehegatten in den Kalenderjahren 1988 bis 1996 erzielt haben, gesplittet hat. Nicht streitig und zu prüfen ist hingegen die Bemessung der Invalidität als solche.

### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2**

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

#### **E. 2.1**

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (BGE 130 V 329). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; BGE 130 V 445). Im vorliegenden Verfahren finden demnach grundsätzlich jene Vorschriften Anwendung, die bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 15. Juli 2008 in Kraft standen (insb. das IVG in der Fassung vom 6. Oktober 2006 [AS 2007 5129; 5. IV-Revision] und die IVV in der entsprechenden Fassung der 5. IV-Revision [AS 2007 5155]). Am 1. Januar 1997 ist die 10. AHV-Revision in Kraft getreten. Gemäss Bst. c Abs. 1 der Schlussbestimmungen des AHVG zu dieser Revision gelten die neuen Bestimmungen für alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 1996 entsteht. Da vorliegend der Beschwerdeführer seit Februar 1997 eine IV-Rente bezieht und seine Ehefrau ab 1. August 2008 einen Anspruch auf eine um 3.4 % gekürzte ordentliche Altersrente erwarb, gelten im Zusammenhang mit der Berechnung der IV-Rente des Beschwerdeführers die neuen Normen.

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 36 Abs. 2 erster Satz IVG sind für die Berechnung der ordentlichen Renten der Invalidenversicherung die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar (Fassung gemäss Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 [10. AHV-Revision]).

#### **E. 2.3**

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) gehört zum Erwerbseinkommen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, das im In- und Ausland erzielte Bar- oder Natureinkommen aus einer Tätigkeit einschliesslich der Nebenbezüge. Nicht zum Erwerbseinkommen gehören unter anderem Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität, ausgenommen die Taggelder nach Art. 25 IVG (Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV).

#### **E. 2.4**

Die Art. 29bis bis 33ter AHVG enthalten gemäss Überschrift die "Grundlagen der Berechnung der ordentlichen Renten" der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach Art. 29bis Abs. 1 AHVG werden für die Berechnung der ordentlichen Renten u.a. Erwerbseinkommen der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt. Gemäss Art. 29ter AHVG ist die Beitragsdauer vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Abs. 1). Als Beitragsjahre gelten die Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Abs. 2 Bst. a), in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbetrag entrichtet hat (Abs. 2 Bst. b) oder für die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Abs. 2 Bst. c). Die ordentlichen Renten werden ausgerichtet als Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer und als Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer (Art. 29 Abs. 2 AHVG).

#### **E. 2.5**

Bei verheirateten Personen gilt eine besondere Regelung. Gemäss Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet ("Splitting"). Die Einkommensteilung wird unter anderem dann vorgenommen, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind (Bst. a). Der Teilung und der gegenseitigen Anrechnung unterliegen nach Art. 29quinquies Abs. 4 Bst. a AHVG jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird. In seinem Urteil BGE 127 V 361 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht) entschieden, dass der Splitting-Tatbestand des Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. a AHVG auch erfüllt ist, wenn ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente, der andere auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Dabei ist in den Fällen, in welchen der Ehegatte der ins Rentenalter tretenden Person eine Rente der Invalidenversicherung bezieht, das Splitting bis zum 31. Dezember vor dem Versicherungsfall Alter vorzunehmen. Mit anderen Worten ist unter rentenberechtigt im Sinne des Art. 29quinquies Abs. 4 Bst. a AHVG auch bei dieser Konstellation altersrentenberechtigt zu verstehen.

#### **E. 3.1**

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer von 1969 bis und mit 1996 Sozialversicherungsbeiträge geleistet hatte (act. 15). Ab 1997 war er nicht mehr erwerbstätig bzw. erwarb im Februar 1997 den Anspruch auf eine IV-Rente (act. 6), weshalb in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV seine Beitragspflicht erlosch (vgl. E. 2.3 hiervor). Weiter geht aus den Akten hervor, dass seine heutige Ehefrau in den Jahren 1963 bis und mit 1995 Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hatte (act. 14).

#### **E. 3.2**

Im vorliegenden Fall, in welchem dem Beschwerdeführer seit Februar 1997 eine IV-Rente ausgerichtet wird und dessen Ehefrau am 1. August 2008 den Anspruch auf eine Altersrente erworben hatte, ist das Splitting bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem

Versicherungsfall Alter - das heisst bis zum 31. Dezember 2007 - vorzunehmen (vgl. E. 2.5 hiervor). Mit Blick auf die Umstände, dass der Beschwerdeführer am 9. Oktober 1987 seine heutige Ehefrau geheiratet (act. 1) und die Eheleute X./A. \_\_\_\_\_ - soweit aus den Akten ersichtlich - während der gemeinsamen Ehe nur bis und mit dem Jahre 1996 Einkommen erzielt resp. darauf Sozialversicherungsbeiträge geleistet hatten, lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 29quinquies Abs. 3 AHVG für die Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens als ein Faktor der Rentenberechnung die Einkommen der Ehegatten in den Kalenderjahren 1988 (Jahr nach der Heirat) bis 1996 (letztes beitragspflichtiges Jahr des Beschwerdeführers vor seiner IV-Berentung resp. Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalls Alter) geteilt und ihnen je zur Hälfte angerechnet hat. Dies, nachdem beide Ehegatten rentenberechtigt geworden sind (vgl. Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. a AHVG).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer erzielte in den hier massgeblichen Jahren 1988 bis 1996 Einkünfte in der Höhe von insgesamt Fr. 307'838.-. Nach Vornahme des Einkommenssplittings für die Jahre 1988 bis 1996 verblieb noch ein Betrag von Fr. 182'671.- resp. hatte der Beschwerdeführer einen Abfluss von Einkommen in der Höhe von Fr. 125'167.- zu verzeichnen (act. 16 S. 10). Dieser Einkommensabfluss führte - im Vergleich zum früheren, ohne Splitting resp. vor dem Rentenanspruch der Ehegattin im August 2008 massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 43'758.- (act. 17 S. 2) - zu einem um Fr. 6'630.- verminderten Durchschnittseinkommen von Fr. 37'128.- pro Jahr (act. 16 S. 11).

### **E. 3.4**

Mit Blick auf die vom Beschwerdeführer lückenlos erfüllte Beitragszeit wurde die von der Vorinstanz zur Anwendung gebrachte Rentenskala 44 zu Recht nicht beanstandet. Gemäss Rentenskala 44 des Jahres 2007 beträgt die monatliche ganze Alters- und Invalidenrente bei einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 37'128.- (und mehr bis Fr. 38'454.-) Fr. 1'622.- (vgl. [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Praxis > Vollzug > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten > Rententabellen [Details], Rententabellen 2007, S. 18; zuletzt besucht am 12. Juli 2010; betreffend die anwendbare Rentenskala vgl. auch die Jahrgangstabelle [S. 7] sowie den Skalenwähler [S. 10] der Rententabellen 2007). Da der Beschwerdeführer Bezüger einer halben IV-Rente ist, errechnete die Vorinstanz in korrekter Weise ein monatliches Rentenbetreffnis von neu Fr. 811.- ab dem 1. August 2008 (vgl. Rententabellen 2007, S. 19).

### **E. 3.5**

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz im Rahmen der Ermittlung des eintrittsabhängigen pauschalen Aufwertungsfaktors - aufgrund der vollständigen Beitragsdauer - als erstes Beitragsjahr das Jahr 1972 (Jahr nach Vollendung des 20. Altersjahrs des am 22. Januar 1951 geborenen Beschwerdeführers) definiert (vgl. Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2003 [Stand 1. Januar 2010], Rz. 5302 S. 118; vgl. auch Urteil der Eidg. Rekurskommission der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung IV 21200 vom 14. Februar 1983) und somit in korrekter Weise einen Faktor von 1.267 ermittelt hatte (vgl. Rententabellen 2007, S. 15). Zu keinen Beanstandungen Anlass geben schliesslich auch die weiteren Faktoren zur Berechnung der

IV-Rente (Beitragsdauer von 25 Jahren, eine Erziehungsgutschrift; act. 16 S. 11).

#### **E. 4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich die angefochtene Verfügung vom 15. Juli 2008 als rechtens erweist, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vom 24. Juli 2008 als unbegründet abzuweisen ist. Zwar sind die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner finanziellen Situation durchaus nachvollziehbar und verständlich. Sie vermögen jedoch zufolge der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung am Ergebnis nichts zu ändern.

#### **E. 5**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. In diesem Zusammenhang ist auch das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung eines Anwaltes zu prüfen.

##### **E. 5.1**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Begehren nicht als aussichtslos erscheint, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit werden. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann der Partei ein Anwalt bestellt werden, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist.

##### **E. 5.1.1**

Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 127 I 202 E. 3b). Aufgrund der eingereichten Unterlagen (B-act. 10) ist die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgewiesen, da er ohne Beeinträchtigung des für ihn nötigen Unterhalts nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten.

##### **E. 5.1.2**

Prozessbegehren sind gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten (ex ante betrachtet; BGE 124 I 304 E. 2c, 122 I 5 E. 4a) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zur Einlegung des Rechtsmittel entschliessen oder aber davon absehen würde, soll doch eine Partei einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 mit Hinweis). Das Begehren des Beschwerdeführers muss vor diesem Hintergrund als aussichtslos bezeichnet werden. Er hat nichts vorbringen können, was die gesetzeskonforme Rentenberechnung durch die Vorinstanz in Frage stellen könnte und musste sich bereits bei der Beschwerdeeinreichung im Klaren sein, dass die ihm zustehende halbe IV-Rente keine Sozialhilfeleistung darstellt und nicht existenzsichernd sein kann, sondern als Versicherungsleistung nach den gesetzlichen Regeln zu berechnen ist. Unter diesen Umständen ist das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung eines Anwaltes abzuweisen.

### **E. 5.2**

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen. Angesichts seiner finanziellen Verhältnisse ist allerdings in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

### **E. 5.3**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Auch die Vorinstanz als obsiegende Partei hat keinen solchen Anspruch (Art. 64 Abs. 1 VwVG [e contrario] i.V.m. Art. 7 Abs. 1 [e contrario] und Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.